

# Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

Entwurf

(Bürgerrechtsgesetz, BüG)

Beschwerderecht gegen diskriminierende Einbürgerungsentscheide

Änderung vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates  
vom 25. Oktober 2001<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 21. November 2001<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 51 Randtitel und Abs. 3*

*(Randtitel: betrifft nur den französischen Text)*

<sup>3</sup> *Aufgehoben*

*Art. 51a (neu)*

Beschwerde  
gegen kantonale  
Einbürgerungs-  
entscheide

<sup>1</sup> Personen, deren Gesuch um ordentliche Einbürgerung abgewiesen worden ist, sind berechtigt, beim Bundesgericht insbesondere wegen Verletzung von Artikel 8 Absätze 1 und 2 sowie 9 der Bundesverfassung staatsrechtliche Beschwerde zu führen.

<sup>2</sup> Die Kantone schaffen Gerichtsbehörden, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

<sup>3</sup> Im kantonalen Verfahren müssen das Beschwerderecht und die Beschwerdegründe mindestens den gleichen Umfang aufweisen wie im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde.

<sup>1</sup> BBl 2002 1166

<sup>2</sup> BBl 2002 1179

<sup>3</sup> SR 141.0

II

*Übergangsbestimmung der Änderung vom ...*

Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 51a Absätze 2 und 3 bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung.

III

*Änderung bisherigen Rechts*

Das Bundesrechtspflegegesetz vom 16. Dezember 1943<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 100 Abs. 1 Bst. c*

*Aufgehoben*

IV

*Referendum und Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.